

Fragen und Antworten zur

Richtlinie zur Förderung des Neu- und Ausbaus, der Reaktivierung und des Ersatzes von Gleisanschlüssen sowie weiteren Anlagen des Schienengüterverkehrs (Anschlussförderrichtlinie)

FAQ

Stand: 01.03.2021

Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind Unternehmen in privater Rechtsform. Hierzu zählen auch kommunale Unternehmen in privater Rechtsform.

Was ist ein Gleisanschluss?

Ein Gleisanschluss (einschließlich Anschlussweiche) ist eine Schienenanlage einschließlich der für die Be- und Entladung erforderlichen Einrichtungen, die im wirtschaftlichen Eigentum eines Unternehmens in privater Rechtsform steht. Die Anlage muss direkt (Hauptanschluss) oder indirekt (Nebenanschluss) an das Netz eines öffentlichen Eisenbahninfrastrukturunternehmens angebunden sein.

Was sind Zuführungs- und Industriestammgleise?

Zuführungs- und Industriestammgleise zu Gleisanschlüssen dienen der Erschließung von Industrie- oder Gewerbegebieten oder von Serviceeinrichtungen nach dem Eisenbahnregulierungsgesetz. Es muss mindestens ein privater Gleisanschluss anschließen und betrieben werden.

Was sind multifunktionale Anlagen?

Multifunktionale Anlagen sind diskriminierungsfrei zugängliche Eintrittspunkte zum Schienennetz, die überwiegend dem Umschlag von unterschiedlichen Gütern in nicht genormten Ladeeinheiten in gebrochenen Transportketten (Schiene/Straße) dienen. Sie müssen von mindestens einem Eisenbahnverkehrsunternehmen bedient werden.

Was sind genormte Ladeeinheiten?

Zu den genormten Ladeeinheiten zählen Container, Wechselbrücken und Sattelaufleger.

Was ist Neubau?

Neubau ist die erstmalige Errichtung einer Anlage.

Was ist Ausbau?

Ausbau ist sowohl die Erweiterung als auch die kapazitive Ertüchtigung der Infrastruktur einer in Betrieb befindlichen Anlage für zusätzliche Verkehre.

Was ist Reaktivierung?

Reaktivierung ist die Wiederinbetriebnahme einer stillgelegten oder nicht mehr genutzten Anlage, i. d. R. nach einer Nichtnutzung von mind. zwei Jahren.

Was ist Ersatz?

Ersatz ist eine Investition zum Erhalt der Funktionsfähigkeit der Anlage, bei der vorhandene Anlagen und Anlagenteile durch neue Anlagen und Anlagenteile mit gleicher oder ähnlicher Funktion ersetzt werden.

Welche grundsätzlichen Bedingungen müssen für eine Förderung erfüllt sein?

Bei Antragstellung muss im Rahmen einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung nachgewiesen werden, dass die beantragten Investitionen durch den Antragstellenden ohne eine öffentliche Förderung nicht wirtschaftlich realisierbar sind.

Was wird nicht gefördert?

Instandhaltungsmaßnahmen, die regelmäßig während der Nutzungsdauer durchzuführen sind, um die Funktionsfähigkeit einer Anlage dauerhaft zu gewährleisten, werden nicht gefördert.

Welche Investitionen sind förderfähig?

Förderfähig sind Ausgaben für zur Betriebsabwicklung erforderliche eisenbahntechnische Anlagen, für die Be- und Entladung von Güterwagen nutzbaren erforderlichen Anlagen und Planungskosten. Um welche Anlagen es sich hierbei handelt, kann im Einzelnen der Anlage 2 zur Förderrichtlinie entnommen werden.

Wie wird die Förderung berechnet?

Die Fördersumme ergibt sich grundsätzlich aus der Verlagerungsmenge und den jeweiligen Fördersätzen. Die Höhe der Fördersumme ist jedoch bei Gleisanschlüssen und Industrie- und Stammgleisen auf 50% der als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben und bei multifunktionalen Anlagen auf 80% der als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben begrenzt.

Wie hoch sind die Fördersätze?

Die Fördersätze betragen bis zu 10 €/Tonne oder 40 €/1.000 Tonnenkilometer pro Jahr, bei leichten Gütern bis zu 300 €/Güterwagen oder 120 €/100 Güterwagenkilometer pro Jahr.

Was wird gefördert?

Der Neubau, der Ausbau, die Reaktivierung und der Ersatz von Gleisanschlüssen, multifunktionalen Anlagen sowie Zuführungs- und Industriestammgleisen.

Wann wird der Ersatz bestehender Anlagen gefördert?

Eine Förderung des Ersatzes bestehender Anlagen ist ab Errichtung der Anlage nach Ablauf von mind. 25 Jahren oder der einschlägigen AfA-Dauer bei Sicherung des bisher über die Anlage abgewickelten Gütervolumens. Der Ersatz von Anschlussweichen kann ab Errichtung nach Ablauf von mind. 20 Jahren (bilanzielle Nutzungsdauer) gefördert werden.

Wie muss bei der Förderung des Ersatzes der Nachweis erbracht werden, dass regelmäßig in den Erhalt und Betrieb der bestehenden Anlage investiert wurde?

Es sind das Verkehrsaufkommen und die Verkehrsleistung (bei leichten Gütern zusätzlich Anzahl der Güterwagen und Güterwagenkilometer) der letzten zehn Jahre der bisherigen Liegezeit oder Betriebsdauer nachzuweisen. Alternativ kann durch ein Testat der Aufsichtsbehörde oder einer Prüforganisation die Betriebssicherheit der Anlage in den letzten zehn Jahren nachgewiesen werden.

Gibt es Nachweispflichten nach Inbetriebnahme eines Gleisanschlusses/eines Zuführungs- und Industriestammgleises/einer multifunktionalen Anlage?

Es ist nachzuweisen, dass mindestens die bei der Berechnung der Förderung zu Grunde gelegte Mindestmenge über die Anlage abgefertigt wurde (Transportverpflichtung). Diese Transportverpflichtung ist innerhalb eines Zeitraumes von maximal 10 Jahren als Mittelwert aus den besten fünf Einzeljahre nachzuweisen.

Ist eine Kumulierung mit anderen Fördermöglichkeiten zulässig?

Eine Kumulierung mit anderen Förderungen (z.B. der Länder) ist im Rahmen der europarechtlichen Bestimmungen möglich. Die jeweilige maximale Förderquote darf nicht überschritten werden.